Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, wenn der Kunde (Auftraggeber) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender AGB von Evers & Evers GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) ausgeführt. Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. AGB des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere für den Fall, dass der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers eine Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Die AGB des Auftragnehmers gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen auch für gleichartige künftige Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich. Mit dem Absenden einer Bestellung unterbreitet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Der Auftragnehmer kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen annehmen. Mit Zugang der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers beim Auftraggeber, wobei eine E-Mail genügt, oder mit Lieferung der Ware kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag mit dem Auftraggeber zustande. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung auf Anweisung des Auftraggebers an einen Dritten erfolgen soll.

II. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

1. Preise werden in Euro abgegeben und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten sowie Transportversicherung und Zölle nicht ein. Paletten werden dem Auftraggeber zu dem spätestens in der Auftragsbestätigung genannten Preis in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Paletten entfällt, wenn der Auftragnehmer bei Abholung der beladenen Paletten eine entsprechende Anzahl Leerpaletten von mindestens gleicher Art und Güte Zug um Zug dem Auftragnehmer übergibt und übereignet (Palettentausch).
2. Die Zahlung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen, sofern sich aus der Rechnung nichts anderes ergibt. Wird ein Skonto gewährt, so beträgt dieser 2 % für eine Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung. Frachten, Porto und sonstige Versandkosten sind nicht skontierbar. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Rechnung wird am Tag der Lieferung, Teillieferung oder – im Falle der Holschuld oder des Annahmeverzugs – der Lieferbereitschaft des Auftragnehmers ausgestellt.
3. Der Auftragnehmer ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens in der Auftragsbestätigung erklärt. Dies gilt insbesondere bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- bzw. Kartonmengen, besonderer Materialien und /oder umfangreicher Vorleistungen.
4. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen und nur in diesen Fällen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches des vorleistungspflichtigen Auftragnehmers gegen den Auftraggeber wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet (z. B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Mitteilung von der Warenkreditversicherung des Auftragnehmers, dass für Lieferungen an den Auftraggeber kein ausreichendes Limit zur Verfügung steht), so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, nach den gesetzlichen Regelungen noch nicht ausgelieferte Ware bis zur Zahlung der Gegenleistung oder Stellung einer Sicherheit zurückbehalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen und – ggf. nach Fristsetzung – vom Vertrag zurücktreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen kann der Auftragnehmer den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens, gesetzlicher Verzugspauschale (§ 288 Abs. 5 BGB) sowie von Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

III. Besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Druckdaten, Papier)

1. Der Auftraggeber ist für die von ihm gelieferten Stoffe aller Art wie Druckvorlagen, ihr Layout und ihre (redaktionellen) Inhalte (nachfolgend zusammenfassend Druckdaten) und ggf. Papier selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Druckdaten vor Übermittlung an den Auftragnehmer sorgfältig zu prüfen, ob diese für den vereinbarten Druckauftrag geeignet sind. Eine Überprüfung der Druckdaten durch den Auftragnehmer findet nicht statt.
2. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer spätestens bis zum in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum vollständige und vervielfältigungsfähige Druckdaten gemäß Absatz 3 liefern. Liefert der Auftraggeber die Druckdaten nicht bis zum vereinbarten Datum, kann der Auftragnehmer den Liefertermin entsprechend Ziffer V. 4. verschieben und / oder vom Auftraggeber Schadensersatz verlangen und / oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern die Voraussetzungen von § 323 Abs. 2 BGB vorliegen – auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer kann, sofern er aus zuvor genanntem Grund vom Vertrag zurücktritt, die ursprünglich vereinbarte Vergütung als Schadensersatz verlangen (Pauschale); er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
3. Der Auftraggeber muss die Druckdaten in einem Format und mit den Spezifikationen übermitteln, die in den Richtlinien des Auftragnehmers zur Druck- und Adressdatenanlieferung genannt sind. Diese Richtlinien können auf der Internetseite
https://www.eversfrank.com/downloads/eversfrank-gruppe/ eingesehen und heruntergeladen werden. Bei abweichenden Formaten oder anderen Spezifikationen ist ein fehlerfreier Druck nicht gewährleistet.
4. Haben die Parteien vereinbart, dass der Auftraggeber das zu bedruckende Papier selbst erwirbt und dem Auftragnehmer zur Bedruckung überlässt, so ist allein der Auftraggeber verpflichtet, die Tauglichkeit des Papiers für den vereinbarten Druckauftrag zu überprüfen. Der Auftragnehmer überprüft nicht, ob die Verwendung dieses Papiers zu einem fehlerhaften Druck führen könnte. Zur rechtzeitigen Anlieferung gilt Absatz 2 entsprechend.

IV. Vorbereitung der Auftragsdurchführung und Konvertierung von Druckdaten durch den Auftragnehmer

1. Nach Übermittlung der Druckdaten gemäß Ziffer III. 2. überprüft der Auftragnehmer lediglich, ob die Druckdaten ein Format und die Spezifikationen gemäß Ziffer III. 3. aufweisen. Ist dies nicht der Fall oder sind die Druckdaten nicht lesbar, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit, damit dieser sich nach Absatz 2 und 3 dieses Abschnittes erklären kann. Ist in der Auftragsbestätigung kein Datum nach Ziffer III. 2. angegeben, so setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Lieferung nachgebesserter Druckdaten.
2. Entspricht das Format der Druckvorlage nicht den Vorgaben aus Ziffer III. 3., insbesondere weil Druckdaten nicht im CMYK-Farbmodell vorliegen, so ist der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers berechtigt, die Druckvorlage in ein druckbares Format zu konvertieren, sofern dies technisch möglich ist. Bei Konvertierung von RGB-Daten oder ICC-Farbprofilen in das CMYK-Farbmodell kommt es naturgemäß zu Farbabweichungen vom Original. Sofern der Auftraggeber kein Muster nach Absatz 3 nach angefordert hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Druckauftrag unter Verwendung der konvertierten Druckvorlage auf Risiko des Auftraggebers durchzuführen.
3. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber vor Durchführung des Druckauftrages nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch per E-Mail oder auf einem Datenträger ein Vier-Farben-Prozessdruck-Muster (Muster) der nach Absatz 2 konvertierten Druckvorlage. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, das Muster zu überprüfen und unverzüglich nach dessen Erhalt die Druckfreigabe gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären oder zu verweigern. Mit der Druckfreigabe erklärt der Auftraggeber, dass er das Muster auf Übereinstimmung mit der eingereichten Druckvorlage geprüft hat und etwaige Abweichungen des Musters von der eingereichten Druckvorlage als vertragsgemäß genehmigt.
4. Die Erklärungen des Auftraggebers nach Absatz 2 und 3 müssen in Textform erfolgen.

V. Lieferung, Lieferverzug

1. Hat sich der Auftragnehmer zum Versand verpflichtet, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.
2. Die vom Auftragnehmer gemachten Angaben zu Lieferterminen sind unverbindlich.
3. Der Eintritt des Lieferverzuges des Auftragnehmers bestimmt sich vorbehaltlich nachfolgender Regelungen nach den gesetzlichen Vorschriften; allerdings ist stets eine Mahnung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber pauschalierten Schadensersatz verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 10 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
4. Sofern der Auftragnehmer ausdrücklich vereinbarte verbindliche Liefertermine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Gleichzeitig steht dem Auftragnehmer das Recht zu, unter Berücksichtigung seiner Interessen die Lieferfrist bis zum Ende der Nichtverfügbarkeit der Leistung zuzüglich eines Zeitraums von vier Wochen, höchstens jedoch um einen Zeitraum von insgesamt acht Wochen zu verlängern. Dies gilt nicht, sofern die Verschiebung des Liefertermins für den Auftraggeber unzumutbar ist. Ist die Leistung auch bis zum neuen Liefertermin nicht verfügbar oder eine Verschiebung des Liefertermins für den Auftraggeber unzumutbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren und ihm die ggf. schon erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.
Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten unter anderem Betriebsstörungen im Betrieb des Auftragnehmers (z. B. Streik, Aussperrung) sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (z. B. Krieg, Naturkatastrophen), die nicht rechtzeitige Belieferung des Auftragnehmers durch dessen Zulieferer, sofern der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ihn noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Auftragnehmer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Ein Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt auch vor, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus Ziffer III. nicht innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Fristen nachgekommen ist und die Produktionskapazitäten der Druckerei nach Fristablauf nicht ausreichen, um den Auftrag des Auftraggebers unmittelbar nach Erfüllung der Mitwirkungspflichten oder innerhalb des bei Vertragsschluss genannten Zeitraumes zu erfüllen. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffern VII. und VIII. und des Auftragnehmers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und /oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.
5. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber gelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware vor (Vorbehaltsware), bis sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem Kaufvertrag und auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen oder drohen.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Zahlungsanspruchs, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Zahlungsanspruch nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte geltend machen, wenn er dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bis auf Widerruf nach VI. 4. Satz 4 berechtigt. Der Auftraggeber tritt hiermit schon jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab.
Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Auftragnehmers nach VI. 6 mit allen Nebenrechten und zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die Pflichten aus VI. 1 Sätze 2 und 3 gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
4. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß VI. 2 geltend macht. Der Auftragnehmer kann, sofern er die Forderung selbst einzieht, verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem kann der Auftragnehmer, sofern die Voraussetzungen einer Einziehung der Forderung durch den Auftragnehmer vorliegen, seine Einwilligung zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber widerrufen.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
6. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Auftragnehmers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller (§ 950 BGB) gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Sollte der Auftraggeber dennoch das Alleineigentum an der neuen Sache erwerben, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.

VII. Gewährleistung

1. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Für öffentliche Äußerungen (z. B. Werbeaussagen) des Herstellers von Papier, Karton und Druckerfarben oder sonstiger Dritter übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Angaben, die die Spezifikation der Ware betreffen, sind keine Beschaffenheitsgarantie, es sei denn, dass der Auftragnehmer eine bestimmte Beschaffenheit der Ware ausdrücklich schriftlich als garantiert bestätigt.
2. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der ggf. zur Korrektur versandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Mit Druckreifeerklärung, Fertigungsreiferklärung oder sonstiger Freigabeerklärung erkennt der Auftraggeber die Vor- und Zwischenerzeugnisse als vertragsgemäß an. Ist ein Mangel der Druckerzeugnisse auf den vom Auftraggeber gelieferten Stoff (z. B. Druckdaten, Papier) zurückzuführen, so sind die Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels ausgeschlossen.
3. Mängelansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Entsprechendes gilt für offensichtliche Mängel, einschließlich Falsch- und Minderlieferung.
4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Auftragnehmer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Zahlungsanspruch ausgleicht. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Zahlungsanspruches zurückzubehalten. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber nach Maßgabe von Ziffer IX. 1 vom Vertrag zurücktreten oder den Zahlungsanspruch mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
5. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer die mangelhafte Ware zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung nach Wahl des Auftraggebers am Erfüllungsort der Nacherfüllung oder am Lieferort zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen.
6. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
7. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken, vor allem bei Proofs und Auflagendruck.
8. Für Mängel, die auf das eingesetzte Rohmaterial (z. B. Papier) zurückzuführen sind, die der Auftragnehmer von einem Dritten (Zulieferanten) bezogen hat, ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen diesen Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragsnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind; dann haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten.
9. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht aber Ausbau- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann er vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, insbesondere Prüf- und Transportkosten, ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
10. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 3 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers, insbesondere der Unmöglichkeit der stückzahlgenauen Produktion bei kleinen Auflagen, für den Auftraggeber, insbesondere bei großen Auflagen im Bereich der Printwerbung, zumutbar ist. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen (Verwendung von auf Geheiß des Auftraggebers erworbenen, nicht vorrätigen Papiers) erhöht sich der Prozentsatz auf 5 %.
11. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
12. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

VIII. Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung stets für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei es sich dabei um eine Verpflichtung handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Für Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs gilt V. 3.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
4. Der Auftragnehmer haftet abweichend zu VIII. 2. und 3. stets für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Arglist sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Kündigung

1. Verzögert sich die Lieferung, unabhängig davon, ob ein verbindlicher oder unverbindlicher Liefertermin genannt wurde, so kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechtleistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer zuvor erfolglos eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat.
2. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere nach §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
3. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform.
4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Verträge außerordentlich und fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, sofern sich seine Organe und /oder Mitarbeiter durch Ausführung des Auftrages strafbar machen würden, sich aus den übermittelten Druckdaten pornografische, faschistische, gewaltverherrlichende und /oder solche Inhalte ergeben, die mit der demokratischen und freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind.

X. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BGB, § 444 BGB und § 479 BGB bleiben unberührt.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gem. VIII. 1. und 4. verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Datensicherheit, Datensicherung

Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme gegen Computerviren einzusetzen. Druckdaten werden vom Auftragnehmer mindestens für den Zeitraum der Gewährleistungsfrist gespeichert, darüber hinaus hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Speicherung seiner Druckdaten. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber.

XII. Verwahrung

Vorlagen, Daten, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände sowie Halb- und Fertigungserzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungsfermin hinaus verwahrt. Das Gleiche gilt für andere Muster, z. B. Falz- oder Verarbeitungsmuster, Farbmuster und Druckerzeugnisse früherer Aufträge und zwar unabhängig davon, ob diese beim Auftragnehmer oder bei Dritten hergestellt wurden.

XIII. Eigentum, Urheberrecht

1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

XIV. Eigentum, Urheberrecht

1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Gegenstände, insbesondere Daten, Filme, Lithografien und Druckplatten, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.
2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte, Markenrechte und /oder Designrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter inklusive Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XV. Impressum, Referenzen

1. Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.
2. Der Auftraggeber erklärt sich mit Einreichen von Druckdaten damit einverstanden, dass der Auftragnehmer auf seine Kosten eine angemessene Anzahl der mittels dieser Druckdaten hergestellten Erzeugnisse für eigene Zwecke als Musterbeispiele zum Zwecke der Eigenwerbung und als Referenz für die Kundenakquisition Dritten zur Ansicht zugänglich machen darf. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer zudem das einfache, abtretbare, weltweite Nutzungsrecht ein, die Druckdaten und Erzeugnissen zu o. g. Zwecken in angemessener Anzahl zu vervielfältigen, insbesondere auf Datenträgern zu speichern, öffentlich zugänglich zu machen (z. B. im Internet), zu verleihen, auszustellen, vorzuführen und durch Bild- oder Tonträger wiederzugeben. Der Auftragnehmer wird dabei die Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers oder Dritter angemessen berücksichtigen und ggf. einzelne Stellen aus den Druckerzeugnissen schwärzen.
3. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nach Lieferung der Druckerzeugnisse als Referenzkunden auf seiner Internetseite, gegenüber Kunden und gegenüber Interessenten benennen.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort, auch bezüglich der Nacherfüllung, und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragsnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen dieser AGB und des Vertrages gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

Stand: Dezember 2016